Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt das Anliegen des Bundesrates, bei notwendig werdenden Zusammenschlüssen von Gemeinden oder der Eingliederung von Gemeinden in Kreise Hilfestellung zu leisten. Die demografische Entwicklung wird die öffentliche Verwaltung in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen stellen. Kommunale Zusammenschlüsse und die Aufhebung der Kreisfreiheit von Gemeinden können bei zurückgehender Bevölkerung einen Beitrag zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung leisten.

Die Einführung neuer Ausnahmen von der Grunderwerbsteuer auf Grundstücksübertragungen aus Anlass von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften oder der Aufhebung der Kreisfreiheit von Gemeinden ist aus steuersystematischer Sicht nicht unproblematisch.

Das geltende Grunderwerbsteuergesetz erfasst nach dem Willen des Gesetzgebers alle Rechtsvorgänge, durch die ein inländisches Grundstück von einem Rechtsträger auf einen anderen Rechtsträger übergeht. Die Motive für die Grundstücksübertragung sind dabei unbeachtlich. Das Grunderwerbsteuerrecht besteuert den Grundstücksübergang als solchen ohne auf den Rechtsträger abzustellen. Es ist fraglich, ob ein hinreichender sachlicher Grund besteht, bei Grundstücksübergängen zwischen Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand und privaten Betrieben zu unterscheiden. Eine Vergleichbarkeit zum Hoheitsbereich ist nicht gegeben, da der Betrieb gewerblicher Art erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist.

Die Einführung einer neuen Ausnahme von der Grunderwerbsteuer setzt im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 GG eine Rechtfertigung voraus. Eine Rechtfertigung kann durch Lenkungszwecke erfolgen. Legitime Lenkungszwecke sind solche, die gemeinwohlbezogen wirken (vgl. BVerfGE 110, 274 [299]).

Der geltende § 4 Nummer 1 GrEStG nimmt die Gemeinwohlgründe folgerichtig und zielgenau auf, indem der Übergang eines Grundstücks von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der Besteuerung ausgenommen wird. Nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität werden bisher von der Begünstigung jedoch generell solche Grundstücke ausgenommen, die keinen öffentlich-rechtlichen Zwecken, sondern nur Erwerbszwecken dienen.

Die angestrebte Ausnahme von der Grunderwerbsteuer bezieht hingegen Übertragungen von Grundstücken, die den Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, ein. Die Einbeziehung dieser Grundstücke bedarf im Rahmen des Artikels 3 Absatz 1 GG eines rechtfertigenden Grundes. Ob die Anknüpfung an den Zusammenschluss einer kommunalen Gebietskörperschaft dafür ausreichend ist, bedarf näherer Prüfung.

Gleiches gilt im Hinblick darauf, ob durch die angestrebte Änderung möglicherweise das durch Artikel 2 Absatz 1 GG garantierte Recht auf Teilnahme am freien Wettbewerb tangiert ist. Die Rechte des Wettbewerbers wären betroffen, wenn durch die Nichtbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts hinsichtlich des Betriebs gewerblicher Art die Wettbewerbslage zum Nachteil des privaten Wettbewerbers beeinflusst werden würde.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die angestrebte Ausnahme eine staatliche Beihilfe i. S. v. Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen könnte. Im Gesetzesantrag wird selbst darauf hingewiesen, dass die Regelung nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union notifiziert werden sollte, um mögliche beihilferechtliche Bedenken auszuschließen. Sofern das Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt werden soll, wäre im Hinblick auf dieses Risiko eine frühzeitige beihilferechtliche Abstimmung mit den zuständigen Stellen der EU-Kommission anzuraten.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz und den nachfolgenden gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder wurden die öffentliche Hand und die private Hand bei Umstrukturierungen in Konzern nach Maßgabe des § 6a GrEStG gleichgestellt. Seit dem Jahr 2010 wird damit auch in Kommunalbereich unter den weiteren Voraussetzungen des § 6a GrEStG die Grunderwerbsteuer nicht mehr erhoben. Begünstigt nach § 6a GrEStG sind neben Umwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auch Umwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 UmwG, wenn sie durch ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Es obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber bei Bedarf entsprechendes Recht zu schaffen.

Die Einführung neuer Ausnahmen bei der Grunderwerbsteuer stünde dem mit der Reform der Grunderwerbsteuer 1983 erreichten Ziel, die Ausnahmetatbestände – bei gleichzeitiger Reduzierung des Steuersatzes – auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, entgegen. Infolgedessen wäre mit Forderungen nach weiteren Steuerbefreiungen zu rechnen. Diesen Bedenken könnte durch eine Befristung eventuell Rechnung getragen werden.

Die aus Gründen der Rechtsbereinigung beabsichtigte Streichung der durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Steuerbefreiungen zu § 4 Nummer 4 bis 8 GrEStG kann im Rahmen eines späteren Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333